

Datum: 23.08.2021 | Kategorie: Sonstige

## Einführung der Prüfungspflicht für registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

Bisher unterlagen nach § 44 KAGB registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Rechtsform der kleinen Kapitalgesellschaft oder Kleinstkapitalgesellschaft keiner Prüfungspflicht. Das hat sich nun geändert! Der neu in das KAGB eingeführt § 45a KAGB führt nun eine Prüfungspflicht für alle registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften, unabhängig von ihrer Größenklasse und Rechtsform, ein.

Geprüft werden muss dabei u.a. die handelsrechtliche Rechnungslegung ebenso wie die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz. Darüber hinaus erhält das BMF die Ermächtigung weitere Bestimmungen zur Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers zu erlassen. Und damit wird bis zum Jahresende auch zu rechnen sein, da die ersten registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften bereits zum Stichtag 31.12.2021 zu prüfen sind. Die Bestellung des Abschlussprüfers muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der BaFin unverzüglich anzeigen. Die Prüfung muss innerhalb von 9 Monaten nach Geschäftsjahresende vorgenommen werden und der Abschlussprüfer muss den Prüfungsbericht unverzüglich nach Fertigstellung der BaFin übermitteln.

Soweit die Eckpunkte der neuen Regelungen. Wir empfehlen den betroffenen Gesellschaften ihre Abschlussprüfer noch in 2021 zu kontaktieren und mit Ihnen die Details der Prüfung zu besprechen

Verweise:

[Unsere Prüfungsdienstleistungen](#)